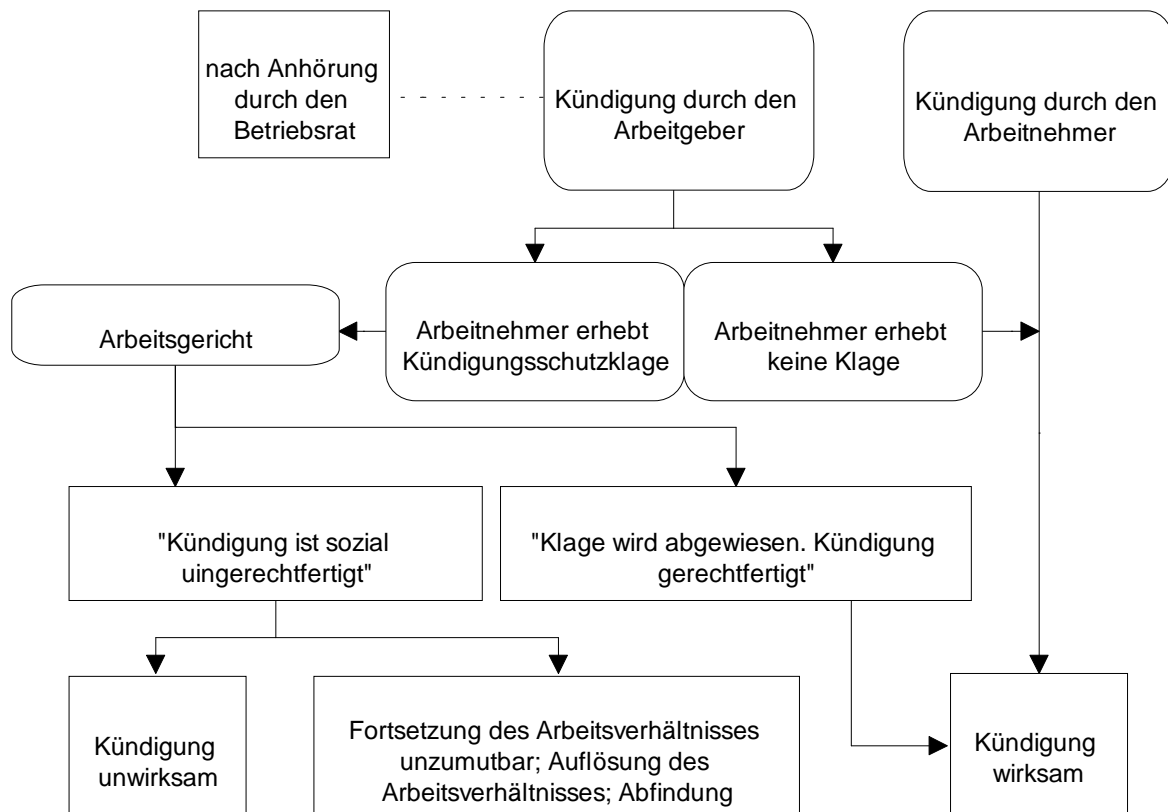


Arten von Gerichtsbarkeiten:

- Arbeitsgerichtsbarkeit
- Sozialgerichtsbarkeit
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Finanzgerichtsbarkeit

Kündigung von Arbeitsverhältnissen



Begriff Kündigung:

⇒ *Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das Arbeitsverhältnis beendet werden soll.*

Zweck und Ablauf der Güteverhandlung

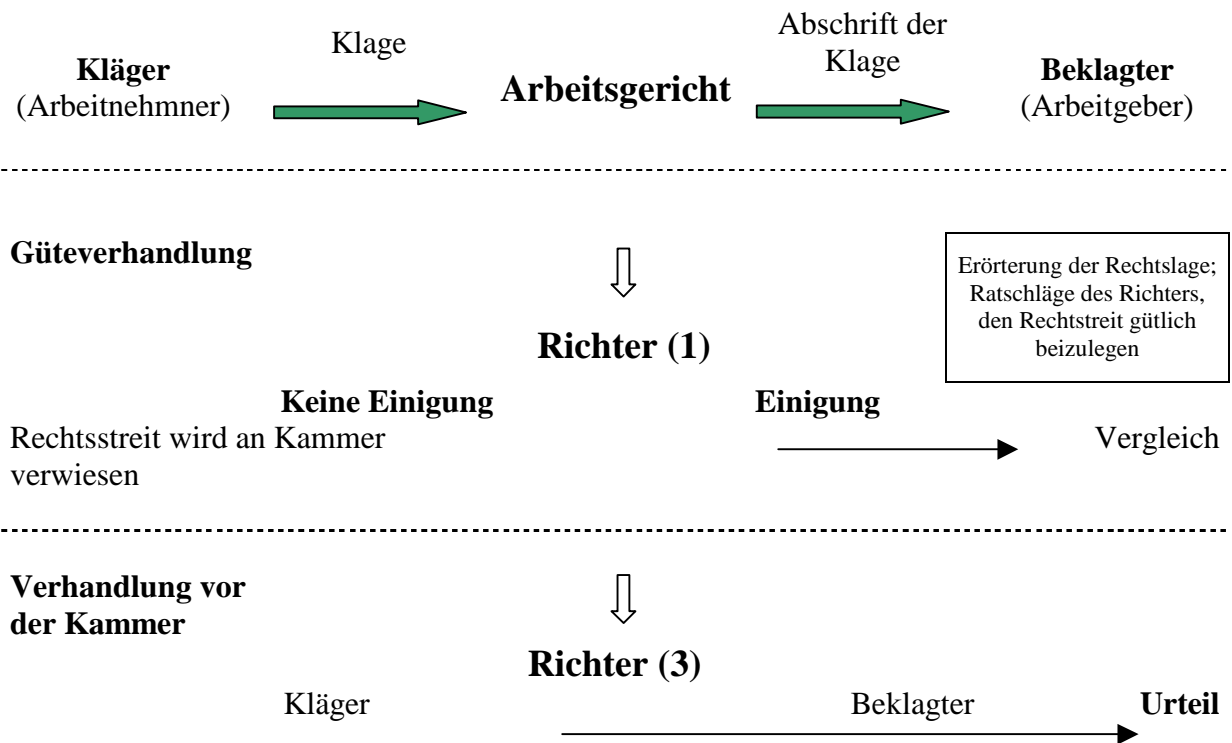
- Zweck: gütliche Einigung
- Der Vorsitzende hat das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien und der Würdigung aller Umstände zu erörtern
- Das Ergebnis, insbesondere der Abschluß eines Vergleiches ist in eine Niederschrift aufzunehmen
- Wurde der Güte Termin aufgrund einer fehlenden Partei nicht eingehalten, so wird ein weiterer Termin vereinbart ⇒ Kammertermin

Das Schriftformerfordernis

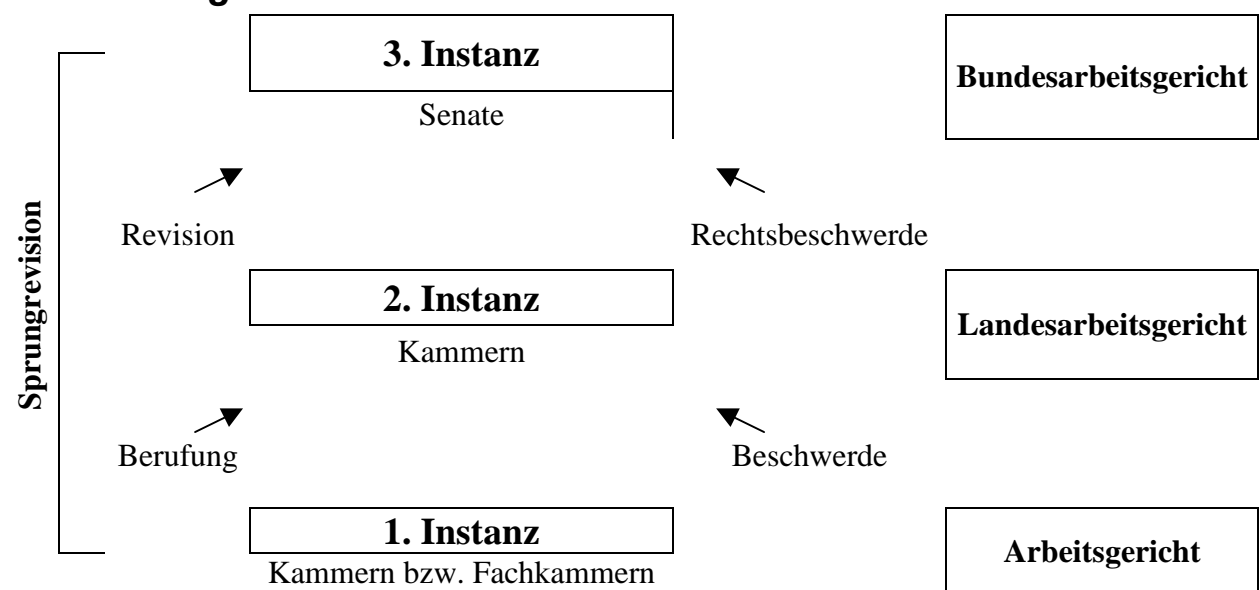
- Gilt für Kündigungen aller Art, Aufhebungsverträge, Arbeitsverträge
- Aufgrund der Niederschrift stellen sich keine Zweifel ein

- Wenn die Schriftform nicht angewandt wird, ist die Kündigung (oder ähnliches) unwirksam
 - Es müssen die Unterschriften des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers vorhanden sein
 - Grundsätzlich bewirkt die Schriftform, dass das schriftlich fixierte aus dem Streit genommen wird und leicht nachzuweisen ist
- ⇒ Die Schriftform dient der Rechtssicherheit, da Beweise vorhanden sind und so das recht nachgewiesen werden kann

Das Arbeitsgerichtsverfahren



Die Arbeitsgerichtsbarkeit



1. Instanz

- Es herrscht kein Vertretungszwang
 - ⇒ Angeklagter kann sich selber vertreten
 - ⇒ Er kann einen Vertreter aus der Gewerkschaft bestellen
 - ⇒ Er kann eine ihm bekannte und vertraute Person zu seinem Vertreter benennen
 - ⇒ Er kann sich durch eine Person aus dem Arbeitgeberverband vertreten lassen
 - ⇒ Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen

2. Instanz

- Es herrscht ein Vertretungszwang
 - ⇒ Er kann sich durch eine Person aus dem Arbeitgeberverband oder aus der Gewerkschaft vertreten lassen
 - ⇒ Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen

3. Instanz

- ⇒ Er kann **muß** sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen

Revision

- ⇒ Rechtsmittel zur Prüfung eines noch nicht rechtskräftigen Urteils auf Verfahrensmängel.

Berufung

- ⇒ Rechtsmittel der Parteien gegen erstinstanzliche Urteile der Zivil- und Strafgerichte. Dabei wird der gesamte Prozessstoff neu geprüft, es können neue Tatsachen und Beweise in den Prozeß eingebracht werden.
- ⇒ Gerichte sind zuständig für Arbeitsachen

<ul style="list-style-type: none">⇒ Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien über die Anwendung und Durchführung von Tarifverträgen, über deren Bestehen oder Nichtbestehen, über unerlaubte Arbeitskämpfmaßnahmen u.ä.⇒ Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, soweit es um das Arbeitsverhältnis, um dessen Bestehen oder Nichtbestehen, um unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder um Arbeitspapiere, geht. (Streiks)	Urteilsverfahren
<ul style="list-style-type: none">⇒ Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer aus gemeinsamer Arbeit⇒ Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz und auf die Klärung der Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung	Beschlußverfahren